

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 21. Mai 1963

29. Stück

109. Verordnung: Beurkundungsregister der Notare.

110. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.

111. Notenwechsel zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze.

109. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 7. Mai 1963 über das Beurkundungsregister der Notare.

Auf Grund des § 82 der Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, wird verordnet:

§ 1. (1) Das im § 82 NO. vorgeschriebene Beurkundungsregister muß folgende Spalten enthalten:

- a) Spalte 1 für die fortlaufenden Geschäftszahlen; die jedes Jahr mit 1 zu beginnen haben und durch das ganze Kalenderjahr laufen;
- b) Spalte 2 für Vor- und Zunamen, Beschäftigung, Wohnort und Unterschrift der Partei, deren Unterschrift beglaubigt oder deren Leben bestätigt wird oder die die Urkunde vorgewiesen hat;
- c) Spalte 3 für die Bezeichnung der Urkunde;
- d) Spalte 4 für den Tag der Beglaubigung der Unterschrift, die vor dem Notar abgegeben wurde;
- e) Spalte 5 für den Tag der Beglaubigung der Echtheit der Unterschrift, die vor dem Notar anerkannt wurde;
- f) Spalte 6 für den Tag der Ausstellung des Lebenszeugnisses oder der Vorweisung der Urkunde;
- g) Spalte 7 für die Art der Feststellung der Identität und die Unterschrift der allfälligen Identitätszeugen;
- h) Spalte 8 für den Beurkundungsstempel, die aufgerechnete Gebühr des Notars und allfällige Anmerkungen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten, soweit sie von der Unterschrift handeln, auch für das Handzeichen.

§ 2. (1) In Spalte 3 ist die Urkunde nach ihrem Inhalt und ihrem Ausstellungstag kurz zu bezeichnen; insbesondere sind der Gegenstand des

Geschäftes und, wenn der Wert des Gegenstandes ersichtlich ist, auch dieser, weiters der für die Urkunde verwendete Stempel oder die darauf befindliche amtliche Bestätigung über die unmittelbare Gebührenentrichtung oder über die Anzeige zur Gebührenbemessung ihrem wesentlichen Inhalt nach anzugeben.

(2) In Spalte 7 ist, falls die Partei dem Notar persönlich und dem Namen nach bekannt ist, ein entsprechender (auch gekürzter) Vermerk einzutragen. Identitätszeugen sind mit Vor- und Zunamen, Beschäftigung und Wohnort, vorgewiesene Urkunden durch Anführung von Gattung, ausstellender Behörde, Tag, Monat und Jahr der Ausstellung anzugeben. Identitätszeugen haben in dieser Spalte ohne weiteren Beisatz zu unterschreiben. Wird in den Fällen des § 80 NO. die Identität des Vorweisenden nicht festgestellt, so ist in der Spalte 7 ein waagrechter Strich zu setzen.

(3) In Spalte 8 ist eine allfällige Verlesung der Urkunde gemäß § 79 letzter Absatz NO. ersichtlich zu machen. Im Falle der Ausstellung eines Lebenszeugnisses ist der für das Zeugnis verwendete Stempel anzuführen.

(4) Spalten, deren Überschrift auf die einzelne Amtshandlung nicht zutrifft, bleiben leer.

§ 3. Ist über die Beurkundung ein Protokoll aufgenommen worden (§ 82 Abs. 3 NO.), so können Eintragungen in den Spalten 3 bis 8 entfallen, wenn der Inhalt der darin vorzunehmenden Eintragungen im Protokoll enthalten ist. Es genügt in diesem Falle, in die Spalte 3 den Buchstaben „P“ zu setzen. Sind an einer einzutragenden Beurkundung mehrere Parteien beteiligt, so genügt es, in Spalte 2 nur die im Protokoll zuerst genannte Partei einzutragen und die Zahl der übrigen Parteien anzugeben.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 112 Abs. 3 und 114 NO. sind auf das Beurkundungsregister sinngemäß anzuwenden. Die Blätter des Beurkun-

dungsregisters können jedoch auch ungeheftet verwendet werden; sie sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu heften. Derartig geheftete und alle vollgeschriebenen Beurkundungsregister sind dem Präsidenten der Notariatskammer unverzüglich vorzulegen; die Bestimmungen des § 115 Abs. 2 NO. sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 22. Dezember 1921, BGBl. Nr. 757, in der Fassung der Verordnung vom 12. August 1926, BGBl. Nr. 252, ihre Wirksamkeit.

Broda

110. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. Mai 1963 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 25 Schilling.

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1955, BGBl. Nr. 63, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 132/1960, werden ab 30. Mai 1963 im Wege der Oesterreichischen Nationalbank Scheidemünzen zu 25 S mit folgender Ausstattung ausgegeben werden:



* F U E N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G *

Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer hergestellt; sie haben einen Durchmesser von 30 mm und ein Raugewicht von 13 g, enthalten somit 10,4 g Feinsilber. Abweichungen hiervon dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Gewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen. Die eine Seite zeigt das Brustbild des Prinzen Eugen von Savoyen in Ritterrüstung nach einer zeitgenössischen Abbildung, umgeben von der kreisförmigen Umschrift „Prinz Eugen von Savoyen“ und den Jahreszahlen „1663—1736 — 1963“. Die andere Seite zeigt in der Mitte die Zahl „25“, darunter zwei Lorbeerzweige und das Wort „Schilling“, umgeben von den Wappen der neun Bundesländer und der Umschrift „Republik Österreich“. Die innere Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen. Der Rand der Münze ist glatt und trägt die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“.

Die Münzen sind bei allen Kassen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften sowie ihrer Betriebe und im Privatverkehr ohne Begrenzung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Von den Kassen der Oesterreichischen Nationalbank sind sie in unbeschränkter Menge, von den Bundeskassen nach Maßgabe der verfügbaren Kassenbestände gegen Banknoten umzuwechseln.

Korinek

111. Notenwechsel zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze.

L'Ambasciatore d'Italia
N. 1392

Vienna, 22 aprile 1963

Signor Ministro,

ho l'onore di riferirmi alle intese intercorse fra i nostri due Governi per definire le norme che dovranno regolare l'accettazione di persone

alla frontiera fra i due Stati e di proporre che esse vengano stabilite come segue:

« TITOLO I

Accettazione di persone aventi la cittadinanza di uno dei due Stati.

1. Ciascuno dei due Stati accetterà senza particolari formalità la consegna di persone che

affermino, in modo attendibile, di possederne la cittadinanza ma che, non essendo in possesso di passaporto o di carta d'identità (Personalausweis) validi, siano state fermate entro venti chilometri dal confine comune, sempre che la richiesta di accettazione sia stata avanzata alle Autorità di Polizia di frontiera entro due settimane dall'ingresso illegale nel territorio dell'altro Stato.

Qualora successivamente risultasse che taluna delle persone in oggetto non possedeva, al momento della accettazione, la cittadinanza dello Stato che l'ha presa in consegna, l'altro Stato dovrà ammetterne la restituzione.

2. Le persone che asseriscono di essere in possesso della cittadinanza di uno dei due Stati, nei confronti delle quali non ricorrono le condizioni per la loro presa in consegna ai termini del precedente punto 1, verranno accettate soltanto dopo che la loro asserita cittadinanza sarà stata sicuramente accertata per mezzo delle Rappresentanze diplomatiche e consolari accreditate nello Stato ove le persone stesse sono state fermate.
3. Qualora una persona avviata alla frontiera non disponga di sufficienti mezzi, lo Stato ove è stata fermata assume le spese sino al confine.

TITOLO II

Accettazione e riconsegna di persone non aventi la cittadinanza di uno dei due Stati.

1. Ciascuno dei due Stati si impegna ad accettare persone non aventi nè la cittadinanza austriaca, nè quella italiana, le quali siano entrate illegalmente dal territorio di uno Stato in quello dell'altro, se lo Stato in cui sono state fermate ne fa richiesta entro tre mesi dall'ingresso illegale.

L'accettazione avviene in base ad una dichiarazione rilasciata da una Rappresentanza diplomatica o consolare accreditata nello Stato in cui le persone sono state fermate.

2. La riconsegna dovrà avvenire non oltre i sei mesi dal rilascio della dichiarazione di accettazione.
3. L'accettazione delle persone di cui al punto 1 avverrà soltanto presso i seguenti valichi di frontiera:
 - 1) — Arnoldstein-Tarvisio
 - 2) — Sillian-San Candido (Innichen)
 - 3) — Brenner-Brennero (Brenner)
 - 4) — Reschen-Resia (Reschen).
4. Qualora una persona avviata alla frontiera non disponga di sufficienti mezzi, lo Stato ove è stata fermata assume le spese sino al confine.

TITOLO III

Disposizioni finali.

Si intende decaduta ogni precedente intesa su questioni regolate da questo accordo.

Esso entrerà in vigore 30 giorni dopo lo scambio delle presenti Note e cesserà sei mesi dopo la sua denuncia da parte di uno dei due Stati.»

Se da parte austriaca si concorda su quanto precede, Le propongo che la presente Nota e la risposta di accettazione di V. E., facciano fede dell'accordo intervenuto tra i nostri due Governi.

Voglia gradire, Signor Ministro, l'espressione della mia più alta considerazione.

Enrico Martino m. p.

Sua Eccellenza
il Dott. Bruno Kreisky
Ministro degli Affari Esteri
della Repubblica d'Austria
Vienna

Der Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten
Zl. 321.823-11/63

Wien, am 22. April 1963

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note Zl. 1392 vom 22. April 1963 zu bestätigen, die in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, mich auf die zwischen unseren beiden Regierungen stattgefundenen Absprachen zwecks Klarstellung der Bedingungen zu beziehen, welche die Übernahme von Personen an der Grenze zwischen den beiden Staaten regeln sollen, und vorzuschlagen, daß diese wie folgt festgelegt werden:

„ABSCHNITT I

Übernahme von Personen, die die Staatsangehörigkeit eines der beiden Staaten besitzen.

1. Jeder der beiden Staaten wird ohne besondere Formalitäten die Personen übernehmen, die glaubhaft behaupten, ihre Staatsangehörigen zu sein, jedoch nicht im Besitze eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises (carta d'identità) sind, sofern sie innerhalb einer 20 Kilometer tiefen Zone ab der gemeinsamen Grenze angehalten worden sind und das Ersuchen um Übernahme an die Grenzkontrollstelle spätestens zwei Wochen nach der illegalen Einreise in das Gebiet des anderen Staates gestellt worden ist.

Stellt sich nachträglich heraus, daß eine dieser Personen die Staatsangehörigkeit des Staates, der sie übernommen hat, im Zeitpunkt der Übernahme nicht besessen hat, so muß sie vom anderen Staate zurückgenommen werden.

2. Personen, die behaupten, die Staatsangehörigkeit eines der beiden Staaten zu besitzen, und bei denen die Voraussetzungen zu einer Übernahme gemäß der vorstehenden Ziffer 1 nicht vorliegen, werden erst dann übernommen, wenn die von ihnen behauptete Staatsangehörigkeit im Wege der im Aufenthaltsstaate beglaubigten diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörden zweifelsfrei festgestellt werden konnte.
3. Sofern eine an die Grenze geführte Person nicht über ausreichende Mittel verfügt, trägt der Aufenthaltsstaat die Kosten bis zur Grenze.

ABSCHNITT II

Übernahme und Übergabe von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Staaten besitzen.

1. Jeder der beiden Staaten verpflichtet sich, Personen, die weder die italienische noch die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen und die illegal aus dem Gebiet eines Staates in jenes des anderen eingereist sind, zu übernehmen, wenn der Aufenthaltsstaat dies innerhalb von drei Monaten nach der illegalen Einreise verlangt.

Die Übernahme erfolgt auf Grund einer Übernahmserklärung, die von einer im Aufenthaltsstaat beglaubigten diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde ausgestellt wird.

2. Die Übergabe hat spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Übernahmserklärung zu erfolgen.

3. Die Übernahme der in Punkt 1 erwähnten Personen wird ausschließlich an den nachstehenden Grenzübergängen stattfinden:

- 1) — Arnoldstein-Tarvisio
- 2) — Sillian-San Candido (Innichen)
- 3 — Brenner-Brennero (Brenner)
- 4) — Reschen-Resia (Reschen).

4. Sofern eine an die Grenze geführte Person nicht über ausreichende Mittel verfügt, trägt der Aufenthaltsstaat die Kosten bis zur Grenze.

ABSCHNITT III

Schlußbestimmungen.

Frühere Vereinbarungen zwischen beiden Staaten über die durch dieses Abkommen geregelten Fragen sind aufgehoben.

Das Abkommen wird 30 Tage nach Austausch der vorliegenden Noten in Kraft treten und sechs Monate nach seiner Kündigung seitens eines der beiden Staaten außer Kraft treten.

Wenn von österreichischer Seite vorstehendem zugestimmt wird, schlage ich Ihnen vor, daß die vorliegende Note und die zustimmende Antwort Eurer Exzellenz das zwischen unseren beiden Regierungen zustandegekommene Abkommen bezeugen sollen.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz hiezu mitzuteilen, daß die Bundesregierung der Republik Österreich mit den Vorschlägen der Regierung der Italienischen Republik und damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die Übernahme von Personen an der Grenze bilden sollen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

B. Kreisky m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn Enrico Martino
a. o. u. bev. Botschafter der
Italienischen Republik
Wien

Das in diesem Notenwechsel enthaltene Abkommen tritt gemäß seinem Abschnitt III Abs. 2 am 22. Mai 1963 in Kraft.

Gorbach